

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Kauf von Software PAV Card GmbH, 22952 Lütjensee

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Kauf und/oder die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung von Software gegen Einmalvergütung.

Wird die Bestellung vom Auftragnehmer abweichend von den Bedingungen der PAV Card GmbH (hier zukünftig „PAV“) bestätigt, gelten auch dann nur die Bedingungen von PAV, wenn PAV den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht. Abweichungen oder Ergänzungen von den Bedingungen von PAV gelten insofern nur, wenn sie von PAV ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Bestellung und Bestätigung

Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen oder Nebenabreden zu den Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer PAV unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PAV.

3. Art, Umfang und Beschaffenheit der Leistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsleistung bei Entgegennahme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Der Auftragnehmer liefert und überlässt PAV die in der Bestellung bezeichneten Software-Programme einschließlich einer identischen Testversion/-umgebung ablauffähig im Objektcode auf handelsüblichen Datenträgern mit dazugehöriger Dokumentation (gemeinsam „Software“) zur dauerhaften Nutzung.

Die Software ist am vereinbarten Leistungsort (Einsatzort) zum vereinbarten Termin zu liefern. Ansonsten geht die Preis- und Leistungsgefahr nicht auf PAV über.

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DAP Lütjensee (INCOTERMS 2010), bei Installation frei Verwendungsstelle zu erfolgen.

Falls PAV durch Verlust, versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der Auftragnehmer unentgeltlich Ersatz.

Vereinbaren die Parteien, dass die Lieferung auch den Quellcode der Software umfasst, so ist dieser zusammen mit der vollständigen Entwicklungsdokumentation und den Entwicklungswerkzeugen hierfür zu liefern. Die Hinterlegung der Software erfolgt sodann gemäß Anlage „Hinterlegungsvereinbarung“.

Die Software wurde vor der Auslieferung an PAV mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung der Software keine Hinweise auf Viren, Würmer, Trojaner oder Ähnliches ergeben hat.

Der Auftragnehmer macht PAV unverzüglich darauf aufmerksam, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken Risiken oder zusätzliche Aufwendungen entstehen können oder solche Risiken oder zusätzliche Aufwendungen veröffentlicht oder dem Auftragnehmer sonst bekannt werden. Der Auftragnehmer weist auf mögliche Lösungsansätze hin.

3.1 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch PAV erlaubt.

4. Dokumentation

Der Auftragnehmer liefert eine vollständige und klar verständliche Dokumentation der Software. Die Dokumentation der Software ist in Deutsch oder Englisch sowie in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Die Dokumentation kann von PAV nach Bedarf vervielfältigt werden.

Diese Dokumentation, insbesondere zur Installation, Nutzung, zum Betrieb sowie zur Pflege, ist Teil der Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.

5. Softwarepflege

Soweit auch Pflegeleistungen vereinbart sind, wird der Auftragnehmer die Software auf dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik und frei von Störungen halten sowie auftretende Mängel beheben. Für diese Leistungen gelten die besonderen Bestimmungen zur „Software-Pflege“. Im Falle des Rücktritts vom Software-Kaufvertrag für die Software endet automatisch auch die Software-Pflege (Einwendungsdurchgriff). Nach Ablauf der Gewährleistung für die Software ist nur noch die Kündigung der Software-Pflege möglich. Dies gilt entsprechend für einzelne Programme der Software.

5.1 Softwarepflege – Zusätzliche Bedingungen

Der Auftragnehmer erbringt Pflegeleistung für die Software entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Mängeln der Software und der Softwaredokumentationen.

Soweit zwischen den Vertragsparteien keine gesonderte Regelung getroffen wurde, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Pflege der Software für mindestens acht Jahre. Damit ist keine Beauftragung zur Pflege verbunden. Die Beauftragung einer Pflege bedarf einer ausdrücklich zusätzlichen, schriftlichen Vereinbarung. Die Pflegeverpflichtung besteht auch, wenn PAV die Software auf anderen als den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anlagen und Geräten nutzt.

Bietet der Auftragnehmer PAV zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln oder zur Vermeidung von Ausfällen anderer Programme, der Anlage oder Geräten eine neue Programmversion an, so ist diese von PAV zu übernehmen, wenn und sobald es für PAV zumutbar ist. Für die Überprüfung der Zumutbarkeit steht PAV eine angemessene Zeit zur Verfügung. Soweit die neue Softwareversion der Behebung von Schutzrechtsverletzungen dient, ist sie unverzüglich zu übernehmen; der Auftragnehmer trägt bei von ihm zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen den anfallenden Übernahmeaufwand, leistet Änderung und Unterstützung und übernimmt die Anpassung der von ihm überlassenen sonstigen Programme. Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation anzupassen und das Personal von PAV, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Softwareversion einzuweisen. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Aufstellung der für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen wird sodann ggf. berichtigt. Sollte PAV eine neue Programmversion nicht übernehmen, so hat der Auftragnehmer die bisher verwendete Softwareversion weiter zu pflegen. Diese Verpflichtung und die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung enden ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer PAV die neue Programmversion angeboten hat, spätestens mit Ablauf des Vertrages. Nach Ablauf der Verpflichtung zur Softwarepflege hat der Auftragnehmer für den Rest der Mindestleistungsdauer nach seiner Wahl Mängel gegen Vergütung nach Aufwand zu beseitigen oder, soweit er dazu berechtigt und in der Lage sein sollte, PAV die Quellprogramme und Programmabläufe für eine Mängelbeseitigung zur Verfügung zu stellen.

6. Parametrisierung, Installation

Ist für den Einsatz bei PAV eine Anpassung, Parametrisierung, Erweiterung oder Ergänzung der Software oder eine weitergehende Implementierung in die vorhandene Systemlandschaft erforderlich, so muss der Auftragnehmer bereits im Angebot hierauf hinweisen.

Sofern einzelvertraglich vereinbart, ist die Software vom Auftragnehmer zu installieren, zu integrieren und/oder zu konfigurieren sowie betriebsbereit an PAV zu übergeben. In diesem Fall obliegt es PAV, für eine ordnungsgemäße Installation notwendige Systemvoraussetzungen für die Software zum Liefertermin zu schaffen, wenn der Auftragnehmer diese vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt hat.

Sollte der Auftragnehmer während der Installation oder später Programme, die PAV benutzt ändern, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Einweisung

Beim durchzuführenden Test- und Probetrieb wird der Auftragnehmer PAV in erforderlichem Umfang einweisen und unterstützen. Der Auftragnehmer schult das Personal von PAV im ausreichend erforderlichem Umfang und rechtzeitig in Anwendung, Bedienung und Einsatz der Software, soweit in der Bestellung beschrieben und vereinbart. Verwendet der Auftragnehmer hierfür Testfälle, so wird er diese PAV unentgeltlich zur Verfügung stellen.

8. Vergütung, Preise und Rechnungslegung

Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen. Die Vergütung wird fällig, nachdem der Auftragnehmer seine Lieferpflichten erfüllt hat, die Software durch PAV erfolgreich abgenommen wurde und PAV eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

9. Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt PAV mit Lieferung der Software ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, übertragbares, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der Software in einer beliebigen Systemumgebung ein. Als Beginn der Nutzung gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Datum der Bestätigung der Entgegennahme.

Vervielfältigungen der Software für deren vertragsgemäßen Gebrauch sind zulässig. Die gestattete Nutzung umfasst auch das Einspeichern inkl. erforderlicher Installation auf EDV-Systemen, das Laden, die Ausführung sowie die Verarbeitung eigener Datenbestände. Das Nutzungsrecht schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung und zur Entwicklung von mit der Software zusammen ablaufender Programme durch Dritte für PAV ein, insbesondere auch zur Herstellung der Interoperabilität zu Nachbarsystemen und Programmen.

9.1 Aktualisierungen, neue Versionen

Überlässt der Auftragnehmer PAV z. B. im Rahmen der Mängelbeseitigung oder -vermeidung Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o. Ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“), die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieses Vertrages.

Stellt der Auftragnehmer eine neue Version der Software zur Verfügung, so gelten für den Nutzungsrechtsumfang von PAV, die Regelungen für die zuletzt überlassene Software entsprechend. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Auftragnehmer hieraus keine zusätzliche Vergütung ableiten.

PAV ist nicht verpflichtet, die Installation von Upgrades oder neue Versionen der Software durch den Auftragnehmer hinzunehmen, wenn die Übernahme der aktuellen Version für PAV unzumutbar ist, insbesondere wegen eines mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands oder sonstiger Umstellungsrisiken (z.B. Instabilität des Systems).

9.2 Rechte an Arbeitsergebnissen

Sämtliche Arbeitsergebnisse, gleich welcher Form, die bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software entstehen, sind Eigentum von PAV. Arbeitsergebnisse in diesem Sinne sind sämtliche Daten oder Dokumente, die im Rahmen der Nutzung der Software entstehen. PAV stehen hieran sämtliche aktuellen und zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Arbeitsergebnisse über das zur vertraglichen Leistungserbringung notwendige Maß hinaus zu verwenden.

9.3 Sicherungskopie, Archivierung

PAV darf von der Software Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken im erforderlichen Umfang anfertigen und nutzen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

Im Wege des Online-Downloads bezogene Software darf PAV auf Datenträger kopieren. Es gelten die gleichen Rechte, wie bei einem Erwerb auf einem Datenträger.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass in der Software keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten sind.

Im Falle einer Übertragung der Nutzungsrechte von PAV an einen Dritten, darf PAV eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten.

9.4 Bearbeitungsrecht

PAV ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software gemäß § 69c Nr. 2 UrhG befugt, wenn sie dem Auftragnehmer zuvor zwei Versuche zur Mängelbeseitigung gestattet. PAV stehen an den Bearbeitungen keine eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte über den Vertrag hinaus zu.

PAV ist zur Dekompilierung der Software in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt. Der Auftragnehmer hat PAV nach schriftlicher Aufforderung die erforderlichen Daten und Informationen zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Hard- und Software zur Verfügung zu stellen.

9.5 Lizenzbestimmungen von Drittanbietern

Gelten im Zusammenhang mit der Softwarelieferung des Auftragnehmers Lizenzbestimmungen von Drittanbietern, die bei der Nutzung der Software vom PAV beachtet werden müssen, so sind diese PAV mit dem Angebot des Auftragnehmers vollständig in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu übergeben. Erfolgt dies nicht, gelten ausschließlich die Nutzungsrechte gemäß diesen Bedingungen.

„Nutzungsrecht“ im Sinne dieser Bedingungen sind Rechte zur Nutzung in allen gemäß §§ 15 – 27 UrhG und §§ 69 a – g UrhG möglichen Nutzungsarten sowie das Recht, die Software weiter zu entwickeln.

Die Gewährung des Nutzungsrechtes beinhaltet auch frühere Releasestände der Software.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, PAV unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls bei der Leistungserbringung auch Open-Source-Software zum Einsatz gekommen sein sollte.

10. Besondere Zugangstools und -lizenzen

Ist die Nutzung der Software abhängig von der Bereitstellung besonderer Zugangstools oder Geräte oder spezieller Lizenzen, hat der Auftragnehmer diese in ausreichender Menge bereitzustellen. Erfolgt eine für die Zwecke PAVs nicht ausreichende Bereitstellung solcher Zugangstools oder Geräte oder Lizenzen und konnte der Auftragnehmer dies bei Vertragsschluss erkennen, hat der Auftragnehmer die für PAV erforderliche Menge dieser Zugangstools oder Geräte oder Lizenzen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

11. Individual-Softwareentwicklung - Zusätzliche Bedingungen

Entwickelt der Auftragnehmer im Auftrag von PAV individuelle Software bzw. separat nutzbare Ergänzungen zu bestehender Software, steht PAV das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizensierbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht an der Software bzw. den Ergänzungen zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur Vervielfältigung, Vervollständigung oder teilweisen Veröffentlichung, Umgestaltung sowie Bearbeitung der Software einschließlich der zugehörigen Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten. Die Quellcodes und die dazugehörigen Dokumentationen sind PAV unentgeltlich in geeigneter Form zu übergeben. Diese Nutzungsrechte stehen uns auch im Falle einer Kündigung zu.

An dem in den Prozess der Vertragserfüllung eingebrachten Wissen und den Erkenntnissen des Auftragnehmers erhält PAV ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, förmlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht.

12. Schutzrechte

Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm zu erbringende Leistung frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter ist, die die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigen bzw. ausschließen könnten. Wird PAV von Dritten wegen der Verletzung oder angeblicher Verletzung von Rechten Dritter durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Leistungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, PAV auf erstes schriftliches Anfordern in unbegrenzter Höhe von sämtlichen Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die PAV im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Der Auftragnehmer wird, um eine weitere Nutzung zu ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich entweder derart abändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird und dennoch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften enthalten sind, oder die erforderlichen Lizenzen auf eigene Kosten beschaffen. Gelingt dies dem Auftragnehmer nicht, wird der Auftragnehmer nach Wahl von PAV die vertragsgegenständlichen Leistungen zurücknehmen und das an ihn entrichtete Entgelt erstatten oder das Entgelt um den Teil herabsetzen, welcher der sich ergebenden Gebrauchsminderung entspricht.

Daneben bleibt PAV die Geltendmachung von Schadensersatz im Hinblick auf die fehlende oder geminderte Gebrauchsmöglichkeit in den Grenzen dieser Bedingungen vorbehalten.

Die vorgenannten Verpflichtungen des Auftragnehmer bestehen nur, falls er von PAV unverzüglich über die gegen PAV gerichteten Ansprüche unterrichtet wird, dem Auftragnehmer keine Einschränkungen durch PAV hinsichtlich Abwehrmaßnahmen - einschließlich außergerichtlicher Regelungen - vorgeschrieben werden und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass die vertragsgegenständliche Leistung geändert oder in nicht vertragskonformer Weise verwendet wird.

13. Entgegennahme der Leistungen, Abnahme

Vor Übergabe der Software an PAV, prüft der Auftragnehmer die zu liefernde Software zunächst selbst darauf, ob sie den vertraglich geforderten Anforderungen entspricht und die in der Produktbeschreibung oder Spezifikation genannten Funktionen enthält.

Die Software ist vollständig mit dem vereinbarten Funktionsumfang, der Dokumentation sowie allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen in betriebsbereitem Zustand zu liefern und zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Das gilt entsprechend auch für vertraglich vereinbarte Teilleistungen.

Nach der Bereitstellung führt PAV, sofern im Vertrag keine abweichende Frist vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen, einen Test- und Probetrieb, sowie die Abnahmeüberprüfung durch.

Im Test- und Probetrieb wird die Software auf Vollständigkeit und deren Funktionen gemäß der Bestellung sowie der gelieferten Dokumentation geprüft. Der Auftragnehmer unterstützt PAV dabei. Bei wesentlichen Mängeln während des Test- und Probetriebs hat der Auftragnehmer eine andere, mangelfreie Software zu liefern oder auf Anforderung PAVs die Mängel an der Software zu beseitigen.

Bei der Abnahme der letzten Teilleistung werden die vertraglich vereinbarten Leistungen zusätzlich auf ihre Gesamtfunktionalität, d.h. auf das fehlerfreie Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen, überprüft.

Entspricht die Gesamtleistung den Vereinbarungen, erklärt PAV nach erfolgreicher Prüfung die Abnahme. Wird trotz festgestellter Mängel die Leistung abgenommen, sind diese Mängel in der Annahmeerklärung festzuhalten. Die Annahmeerklärung darf nicht wegen eines nicht wesentlichen Mangels verweigert werden.

Für sich alleine nicht wesentliche Mängel können in ihrer Gesamtheit indes die Ablehnung der Abnahme rechtfertigen.

14. Sachmängelhaftung/Gewährleistung

Der Auftragnehmer verschafft PAV die Software frei von Rechts- und Sachmängeln. Der Auftragnehmer leistet Gewähr gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

In der Gewährleistungszeit auftretende Mängel teilt PAV dem Auftragnehmer unverzüglich mit; die Frist dafür beträgt zwei Wochen entweder nach Entgegennahme bei offenen oder nach Entdeckung versteckter Mängel.

Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer mit den üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung der Software sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.

Der Auftragnehmer hat Mängel durch Lieferung einer verbesserten Version zu beheben. Als kurzfristige Maßnahme kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem PAV eine angemessene Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels zur Verfügung stellen. Die Pflicht zu vollständiger Mängelbehebung in angemessener Frist bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für Mängel in der Dokumentation. PAV wirkt bei der Mangelanalyse und -behebung in angemessenem Umfang mit.

Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Nacherfüllung liegende Zeit. Wird die Software ganz oder in wesentlichen Teilen nachgebessert oder neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

PAV kann bei Fehlschlagen der Mängelbehebung oder wenn eine dem Auftragnehmer angemessene gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht, nach ihrer Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Tritt PAV vom Vertrag zurück, zahlt PAV dem Auftragnehmer für die Zeit bis dahin eine unter Berücksichtigung der Mangelhaftigkeit der Software angemessene Nutzungsgebühr auf Basis einer linearen vierjährigen Abschreibung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

15. Wareneingangsprüfung/Mängelrüge

Bei der Lieferung von Software, die PAV gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Software und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 5 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

16. Haftung

Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

17. Gesamtanlage/Hardware

Hat sich der Auftragnehmer durch Kauf- oder Mietvertrag verpflichtet, Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware zusammen mit Programmen zu liefern, so entfällt die Zahlung der Überlassungsverpflichtung, wenn die Software nicht genutzt werden kann, weil die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Anlage wegen Mängeln nicht genutzt werden kann. Ist eine einmalige Überlassungsvergütung vereinbart, so hat PAV je Ausfalltag Anspruch auf Rückerstattung von 1/30, der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Gesamtvergütung. Bei der Umrechnung der einmaligen Gesamtvergütung auf eine monatliche Überlassungszeit wird ein Zeitraum von 48 Monaten zugrunde gelegt. PAV ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

18. Versicherungen

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pro Schadensereignis) unterhalten, die auch Schäden aus der Herstellung und Lieferung von Software umfasst. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist PAV auf ihr Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit PAV abzustimmen.

19. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung der Software ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Lütjensee. Gerichtsstand ist am Sitz der beklagten Partei. Mit der erfolgreichen Abnahme gehen Eigentum und Gefahr auf PAV über.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

20. Datenschutz, Geheimhaltung, Veröffentlichung und Werbung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmung des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Er ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind PAV oder deren Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht allgemeinen offenkundigen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit PAV bekannt wurden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich verpflichtet werden. Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus den vertraglichen Vereinbarungen mit PAV wie jegliche Informationen darüber nur nach ausdrücklich vorheriger schriftlicher Zustimmung von PAV an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Auf Aufforderungen durch PAV bzw. nach Beendigung der Vertragsbeziehung hat der Auftragnehmer alle in Erfüllung des Vertrages erlangten und erarbeiteten Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen an PAV herauszugeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind beim Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Das gilt auch im Falle einer Kündigung. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.

Eine Bekanntgabe der mit PAV bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PAV. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch PAV ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

PAV kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß dieser Ziffer innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Die Pflichten aus dieser Ziffer werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt

21. Sonstiges

Der Auftragnehmer versichert, dass seine Lieferung oder sonstige Leistungen mit dem internationalen Recht und der Charta der Vereinten Nationen in Einklang stehen, insbesondere die Produktion nicht unter Einsatz von Kindern zur Erwerbsarbeit oder in sonstiger anderer ausbeutender Weise erfolgt. Handelt der Auftragnehmer zuwider seiner Versicherung, so ist PAV befugt, den Rücktritt und/oder die Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung zu erklären.

22. Schriftform

Soweit nicht bereits vorstehend ausdrücklich bestimmt, bedürfen der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten der Schriftform.